

**Ausschuss  
Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten  
06.02.2013**

**Information zu einer Leistungsgewährung im Fachbereich Soziales**

**Rechtsprechung des Bundessozialgerichts**

**Hier: Leistungen für Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in der Grundsicherung**

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 14.04.2011 (AZ: B 8 SO 18/09 R) entfällt die Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten, wenn Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben und tatsächlich keine eigenen Einkünfte für die Unterkunft aufwenden, weil „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Berücksichtigt werden nur noch tatsächliche Unterkunftskosten.

Erhalten die Eltern selbst keine Sozialleistungen, sind die Kosten der Unterkunft des grundsicherungsberechtigten Kindes nur dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- bzw. Untermietsvertrag geschlossen haben. Der Mietvertrag muss ernsthaft gewollt sein. Es muss also nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Und es muss sich um vermietbaren Wohnraum handeln (mehr oder weniger abgeschlossener Wohnbereich). Der Mietvertrag darf sich aber auch nicht nur auf das Kinderzimmer beschränken (BSG-Urteil B 8 SO 29/10 vom 25.08.2011), dass zuvor unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

Für Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben und Grundsicherungsleistungen wegen Erwerbsminderung beziehen, bedeutet dies, dass lediglich die Kosten, die das behinderte Kind tatsächlich für Unterkunft bezahlt, bei der Berechnung der Grundsicherung geltend gemacht werden können.

Leben Eltern und behinderte Kinder zusammen im Haushalt und sind die Eltern zugleich Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis (Wohnungsangelegenheiten), liegt bei Abschluss eines Mietvertrages mit dem / der Betreuten ein sogenanntes „IN-SICH-Geschäft“ vor. Der wirksame Abschluss eines Mietvertrags kann die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers als Vertretung des Betreuten durch das Betreuungsgericht / Vormundschaftsgericht erfordern, wenn der betreute Mensch zum selbständigen Abschluss des Mietvertrages mit seinen Eltern nicht in der Lage ist.

Verfahrensweise Fachbereich Soziales:

Anschreiben an die Leistungsberechtigten bzw. dessen rechtlichen Vertreter mit Information über BSG-Urteil

Beratung und Aufklärung zu den Auswirkungen des BSG-Urteils

Erfragung der individuellen Wohnsituation

Informationsaustausch mit Amtsgericht erfolgt

Verfahren wird von gerichtlicher Seite begleitet